

IV. Anwendungshinweise und Übergangsregelung

In der Richtlinie, die einem Gestaltungskonzept gleich kommt, werden **Grundsätze** aufgezeigt, die bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen und bei der Entscheidung über das Einschreiten gegen unerlaubte Sondernutzungen im Rahmen des der Verwaltung zustehenden Ermessens **zu beachten** sind.

Die Richtlinie wird ab dem 01.01.2013 Anwendung finden.

Bisher genehmigte, dieser Richtlinie aber nicht entsprechende Gegenstände dürfen grundsätzlich für eine Übergangszeit von 3 Jahren weiter benutzt werden, wobei bei Ersatzbeschaffungen die Regelungen dieser Richtlinie beachtet werden müssen.

Das Ausmaß der bisher genehmigten Sondernutzungsflächen ist von dieser Übergangsregelung nicht betroffen.

In begründeten Einzelfällen sind unter Beachtung des Gleichheitsgebots Ausnahmen für eine verlängerte Übergangszeit zulässig, insbesondere für kürzlich erworbene Markisen oder Möbel als in der Anschaffung teure Objekte, wenn dadurch das gestalterische Ziel des Konzepts nicht beeinträchtigt wird.

Das Gestaltungskonzept enthält eine **Aufzählung von Beispielen geeigneter Maßnahmen**. Die Beispiele dienen dazu, der Verwaltung und den Bürgern eine Orientierung zu geben, wie im Einzelfall die zu beachtende Grundsätze umgesetzt werden können. Da es sich um Beispiele handelt, sind im Einzelfall andere geeignete Maßnahmen, die den Zielen der Gestaltungsgrundsätze in gleicher Weise gerecht werden, nicht ausgeschlossen.

Die hier beschriebenen Grundsätze betreffen lediglich gestalterische Belange hinsichtlich des Straßenbildes. Verkehrliche, denkmalschutzrechtliche und sonstige bei der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zu beachtende Belange (z.B. Brandschutz) bleiben von der Richtlinie unberührt.

In den Jahren 2024-25 wurde temporär im Rahmen einer experimentellen Öffnung der Richtlinie die Möglichkeit geschaffen, dass Sitzgelegenheiten auch ohne Koppelung an eine gastronomische Nutzung vor den Einzelhandelsläden angeboten werden konnten.

Mit der breiten Akzeptanz, die ein zusätzliches Angebot von Sitzgelegenheiten ohne Konsumzwang gefunden hat, wird eine solche Option in dieser Richtlinie als Dauerregelung berücksichtigt.

Es wird damit die Möglichkeit eröffnet, Gewerbetreibenden das Aufstellen von Sitzgelegenheiten zum Verweilen vor den Ladenlokalen zu erlauben. Die Zulässigkeit orientiert sich an den unter Kap. V Pkt. 2.3-2.4 für Gastronomiemöblierung sowie unter Pkt.3.3-3.4 für Warenauslagen formulierten gestalterischen Grundsätzen.

Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung, Stadt Koblenz, Stand Januar 2026



Stadt Koblenz

Anwendungshinweise
Übergangsregelung

Richtlinie über die Gestaltung
von Sondernutzungen im
öffentlichen Raum